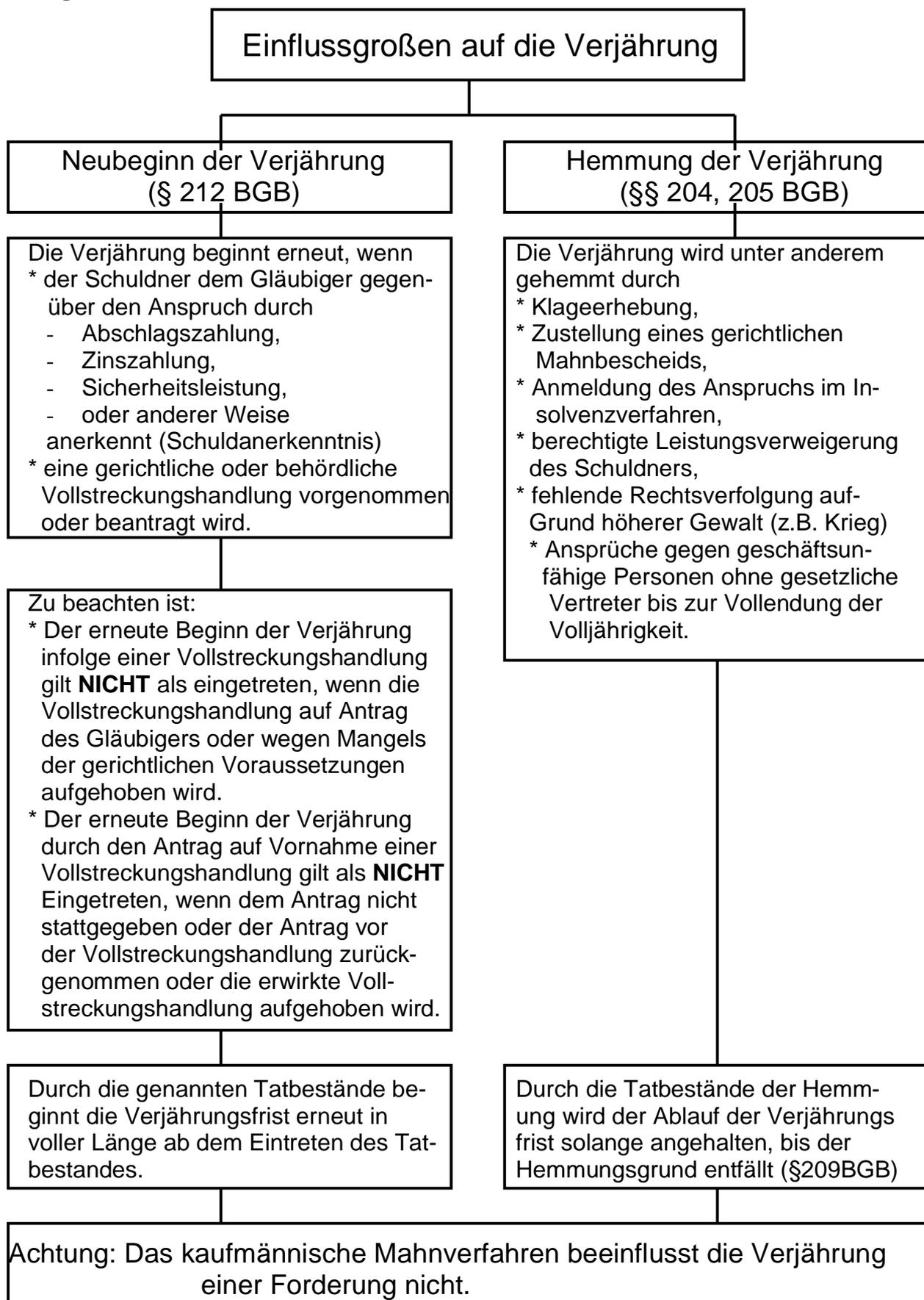


Anlage 3



Die Verjährungsfrist beginnt ab der Unterbrechung neu zu laufen.

Der Zeitraum der Hemmung wird im Anschluss an den bereits abgelaufenen Verjährungszeitraum hinzugerechnet.